

Name: Herwig Kraemmer, RA Kanzlei Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler GmbH

Albrecht Gabriel für Novakustik Lärmschutztechnik GmbH

Krenn Andreas für die Energiewerkstatt Verein

Kury Georg für die Enairgy Windenergie GmbH

Martin Perschl für Ruralplan Ziviltechniker GmbH

Rainer Raab (technisches Büro für Ökoloie)

Alle im Namen der Konsenswerberin WIEN ENERGIE GmbH

Stellungnahme zum Vorhaben „WIEN ENERGIE GmbH - Windpark Ebreichsdorf
13 Windkraftanlagen (WKA) - Standort: Stadtgemeinde Ebreichsdorf,
KG Ebreichsdorf und Unterwaltersdorf“:

1. Aus rechtlicher und fachlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass die eingereichten Betriebsmodi und die dafür ausgewiesenen Grenzwerte einen verbindlichen Antragsbestandteil darstellen. Es ist Sache der Konsenswerberin, die dort formulierten Grenzen einzuhalten. Dies bedeutet, dass die im Projekt angeführte Schallreduktion alternativ auch zeitabhängig somit für die gesamte Nachtzeit durchgängig im festgelegten Modus über alle Windgeschwindigkeiten betrieben werden können. Zur Anwendung kommt alternativ in der Nachtzeit der Schallmodus mit den niedrigsten Emissionswerten (das ist der jeweils festgelegte Mode 1 (101,5 dB) für die WKA EBD08 und EBD09 bzw. 2 und 3 (98,5 dB) für die EBD02/03/04/10/12 und EBD 05/07/11); dies, sofern die selektive Schallreduktion gemäß Auflage 5 des lärmtechnischen Teilgutachtens nicht entsprechend umsetzbar ist.
2. Aus meteorologischer Sicht besteht ein Zusammenhang zwischen der Dauer und der Größe einer Böe. Im Sekundenbereich beträgt die Größe der Böe wenige Meter und umfasst damit nur einen Bruchteil des Rotordurchmessers. Böen, die den ganzen Rotordurchmesser umfassen, haben eine Dauer von etwa 10 Sekunden.
3. Die Windmessung bei Windenergieanlagen erfolgt primär über die vom Generator abgegebene Leistung. Zusätzlich wird mit einem Anemometer die

Windgeschwindigkeit auf Kanzelhöhe gemessen, wobei die Luftverwirbelungen der Rotorblätter mit Software korrigiert wird. Bei Stillstand der Anlage erfolgt die Messung ausschließlich durch das Anemometer.

Nachdem Herr Dr. Böhmendorfer die Störung der Protokollierung dieser Stellungnahme beendet hat, führen Herwig Kraemmer und Martin Perschl (Ruralplan) ergänzend Folgendes aus:

Die Verstellung der Rotorblätter erfolgt mit einer Geschwindigkeit von 6-7 Grad/s. Somit können die Rotorblätter innerhalb von 13 Sekunden komplett um 91 Grad verstellt werden. Im Regelfall genügen einige wenige Grad, um die Leistung auf das dem Modus entsprechende Maß zu reduzieren.

Im Übrigen wird zu den heute abgegebenen Stellungnahmen (Beilagen zur VHS) – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – folgende Erklärung abgegeben:

1. Zur Beilage 3: Es werden keine radioaktiven Materialien verwendet.
2. Zur Beilage 6 und 10: Ein Brandschutzkonzept ist im Projekt enthalten.
3. Zur Beilage 2: Zur immer wieder angesprochenen fehlenden kumulativen Betrachtung wird klar gestellt, dass sowohl in der UVE als auch in den Beurteilungen der Sachverständigen der Behörde alle bestehenden, genehmigten oder im Genehmigungsverfahren befindlichen Windparkprojekte im Umfeld berücksichtigt wurden; dies insoweit, als nach fachlicher Beurteilung kumulative Effekte denkbar sind. Daher erfolgte zB in der wasserbautechnischen Beurteilung keine Berücksichtigung anderer Windparks, da dort keine kumulativen Effekte denkbar sind. Gleiches gilt entgegen der Behauptung in der Beilage 11 auch für die naturschutzfachliche Beurteilung, die den Windpark Trumau deshalb nicht berücksichtigte, da auch hier keine kumulativen Effekte denkbar sind. Ein Windpark in der Gemeinde Mitterndorf/Fischa wurde nicht einbezogen, da dort nach einer entsprechenden Volksbefragung keine Umwidmung in Grünland/WKA und dort derzeit die Errichtung eines Windparks rechtlich nicht möglich ist. Soweit in der Beilage 3 ebenso die Mindestabstände nach dem NÖ-ROG (ehemals § 19 Abs 3a, derzeit § 20 Abs 3a) angezogen werden, so handelt es sich dabei um Widmungsvoraussetzungen und keine im vorliegenden

Genehmigungsverfahren anwendbare Genehmigungskriterien. Wenn schließlich auf die Verfügbarkeit von Grundstücken hingewiesen wird, genügt der Hinweis auf den § 17 Abs 1 UVP-G, demnach zivilrechtliche Zustimmungen dann kein Genehmigungskriterium darstellen, wenn gesetzlich die Möglichkeit von Zwangsrechten vorgesehen ist (solche sind in Gestalt des § 23 Abs 1 NÖ-ELWG bzw. § 11 Starkstromwegegesetz vorhanden). Zur ebenfalls angesprochenen Gefahr bei Erdbeben wird darauf hingewiesen, dass im Projekt ein entsprechender Nachweis der Erdbebensicherheit enthalten ist.

Ergänzend erklärt Dr. Raab im Namen der Antragsstellerin Folgendes:

Bei dem UVE-Beitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume wurden alle relevanten Vogelarten aus den beiden Natura 2000 Gebieten Steinfeld und Feuchte Ebene – Leithaauen berücksichtigt sowie auch auf das Natura 2000 Gebiet Marchauen Bezug genommen und nicht auf das Natura 2000 Gebiet Neusiedlersee/Seewinkel. Grund dafür war, dass der Vogelzug in Ostösterreich im Herbst in Richtung Südost erfolgt und daher das weiter entfernte Gebiet Marchauen mehr Relevanz als das Natura 2000 Gebiet Neusiedlersee/Seewinkel für den geplanten Windpark Ebreichsdorf hat. Dies wurde auch im Jahr 2015 durch die ersten Ergebnisse der Telemetriestudie an Rotmilanen in den March-Thayaauen bestätigt, da die jungen Rotmilane am Zug auch den Nahbereich des Windparks Ebreichsdorf tangierten.

Zum Thema Wiesenweihe und Sakerfalke im Bereich der Windkraftanlagen 1,2 und 3 kann festgehalten werden, dass im Rahmen der Untersuchungen in den Jahren 2013 und insbesondere 2014 trotz intensiver Beobachtungen auch im Umfeld dieser 3 geplanten Windkraftanlagen kaum Beobachtungen dieser beiden Arten gelangen. Wenn im Jahr 2015 von anderen Beobachtern einzelne Flugbeobachtungen der Wiesenweihe aus diesem Bereich vorliegen, heißt das nicht automatisch, dass die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen einen erheblichen negativen Einfluss auf diese Art hätte. Ein Großteil der Flugbewegungen erfolgt bei dieser Art in geringen Flughöhen, weshalb eine Kollision mit den geplanten Windkraftanlagen sehr unwahrscheinlich wäre.

Unterwaltersdorf, 25.11.2015

Eigenhändige Unterschrift

Name: Herwig Kraemmer, RA Kanzlei Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler GmbH

Albrecht Gabriel für Novakustik Lärmschutztechnik GmbH

Krenn Andreas für die Energiewerkstatt Verein

Kury Georg für die Enairgy Windenergie GmbH

Martin Perschl für Ruralplan Ziviltechniker GmbH

Rainer Raab (technisches Büro für Ökoloie)

Alle im Namen der Konsenswerberin WIEN ENERGIE GmbH

Stellungnahme zum Vorhaben „WIEN ENERGIE GmbH - Windpark Ebreichsdorf
13 Windkraftanlagen (WKA) - Standort: Stadtgemeinde Ebreichsdorf,
KG Ebreichsdorf und Unterwaltersdorf“:

1. Aus rechtlicher und fachlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass die eingereichten Betriebsmodi und die dafür ausgewiesenen Grenzwerte einen verbindlichen Antragsbestandteil darstellen. Es ist Sache der Konsenswerberin, die dort formulierten Grenzen einzuhalten. Dies bedeutet, dass die im Projekt angeführte Schallreduktion alternativ auch zeitabhängig somit für die gesamte Nachtzeit durchgängig im festgelegten Modus über alle Windgeschwindigkeiten betrieben werden können. Zur Anwendung kommt alternativ in der Nachtzeit der Schallmodus mit den niedrigsten Emissionswerten (das ist der jeweils festgelegte Mode 1 (101,5 dB) für die WKA EBD08 und EBD09 bzw. 2 und 3 (98,5 dB) für die EBD02/03/04/10/12 und EBD 05/07/11); dies, sofern die selektive Schallreduktion gemäß Auflage 5 des lärmtechnischen Teilgutachtens nicht entsprechend umsetzbar ist.
2. Aus meteorologischer Sicht besteht ein Zusammenhang zwischen der Dauer und der Größe einer Böe. Im Sekundenbereich beträgt die Größe der Böe wenige Meter und umfasst damit nur einen Bruchteil des Rotordurchmessers. Böen, die den ganzen Rotordurchmesser umfassen, haben eine Dauer von etwa 10 Sekunden.
3. Die Windmessung bei Windenergieanlagen erfolgt primär über die vom Generator abgegebene Leistung. Zusätzlich wird mit einem Anemometer die

Windgeschwindigkeit auf Kanzelhöhe gemessen, wobei die Luftverwirbelungen der Rotorblätter mit Software korrigiert wird. Bei Stillstand der Anlage erfolgt die Messung ausschließlich durch das Anemometer.

Nachdem Herr Dr. Böhmendorfer die Störung der Protokollierung dieser Stellungnahme beendet hat, führen Herwig Kraemmer und Martin Perschl (Ruralplan) ergänzend Folgendes aus:

Die Verstellung der Rotorblätter erfolgt mit einer Geschwindigkeit von 6-7 Grad/s. Somit können die Rotorblätter innerhalb von 13 Sekunden komplett um 91 Grad verstellt werden. Im Regelfall genügen einige wenige Grad, um die Leistung auf das dem Modus entsprechende Maß zu reduzieren.

Im Übrigen wird zu den heute abgegebenen Stellungnahmen (Beilagen zur VHS) – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – folgende Erklärung abgegeben:

1. Zur Beilage 3: Es werden keine radioaktiven Materialien verwendet.
2. Zur Beilage 6 und 10: Ein Brandschutzkonzept ist im Projekt enthalten.
3. Zur Beilage 2: Zur immer wieder angesprochenen fehlenden kumulativen Betrachtung wird klar gestellt, dass sowohl in der UVE als auch in den Beurteilungen der Sachverständigen der Behörde alle bestehenden, genehmigten oder im Genehmigungsverfahren befindlichen Windparkprojekte im Umfeld berücksichtigt wurden; dies insoweit, als nach fachlicher Beurteilung kumulative Effekte denkbar sind. Daher erfolgte zB in der wasserbautechnischen Beurteilung keine Berücksichtigung anderer Windparks, da dort keine kumulativen Effekte denkbar sind. Gleiches gilt entgegen der Behauptung in der Beilage 11 auch für die naturschutzfachliche Beurteilung, die den Windpark Trumau deshalb nicht berücksichtigte, da auch hier keine kumulativen Effekte denkbar sind. Ein Windpark in der Gemeinde Mitterndorf/Fischa wurde nicht einbezogen, da dort nach einer entsprechenden Volksbefragung keine Umwidmung in Grünland/WKA und dort derzeit die Errichtung eines Windparks rechtlich nicht möglich ist. Soweit in der Beilage 3 ebenso die Mindestabstände nach dem NÖ-ROG (ehemals § 19 Abs 3a, derzeit § 20 Abs 3a) angezogen werden, so handelt es sich dabei um Widmungsvoraussetzungen und keine im vorliegenden

Genehmigungsverfahren anwendbare Genehmigungskriterien. Wenn schließlich auf die Verfügbarkeit von Grundstücken hingewiesen wird, genügt der Hinweis auf den § 17 Abs 1 UVP-G, demnach zivilrechtliche Zustimmungen dann kein Genehmigungskriterium darstellen, wenn gesetzlich die Möglichkeit von Zwangsrechten vorgesehen ist (solche sind in Gestalt des § 23 Abs 1 NÖ-ELWG bzw. § 11 Starkstromwegegesetz vorhanden). Zur ebenfalls angesprochenen Gefahr bei Erdbeben wird darauf hingewiesen, dass im Projekt ein entsprechender Nachweis der Erdbebensicherheit enthalten ist.

Ergänzend erklärt Dr. Raab im Namen der Antragsstellerin Folgendes:

Bei dem UVE-Beitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume wurden alle relevanten Vogelarten aus den beiden Natura 2000 Gebieten Steinfeld und Feuchte Ebene – Leithaauen berücksichtigt sowie auch auf das Natura 2000 Gebiet Marchauen Bezug genommen und nicht auf das Natura 2000 Gebiet Neusiedlersee/Seewinkel. Grund dafür war, dass der Vogelzug in Ostösterreich im Herbst in Richtung Südost erfolgt und daher das weiter entfernte Gebiet Marchauen mehr Relevanz als das Natura 2000 Gebiet Neusiedlersee/Seewinkel für den geplanten Windpark Ebreichsdorf hat. Dies wurde auch im Jahr 2015 durch die ersten Ergebnisse der Telemetriestudie an Rotmilanen in den March-Thayaauen bestätigt, da die jungen Rotmilane am Zug auch den Nahbereich des Windparks Ebreichsdorf tangierten.

Zum Thema Wiesenweihe und Sakerfalke im Bereich der Windkraftanlagen 1,2 und 3 kann festgehalten werden, dass im Rahmen der Untersuchungen in den Jahren 2013 und insbesondere 2014 trotz intensiver Beobachtungen auch im Umfeld dieser 3 geplanten Windkraftanlagen kaum Beobachtungen dieser beiden Arten gelangen. Wenn im Jahr 2015 von anderen Beobachtern einzelne Flugbeobachtungen der Wiesenweihe aus diesem Bereich vorliegen, heißt das nicht automatisch, dass die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen einen erheblichen negativen Einfluss auf diese Art hätte. Ein Großteil der Flugbewegungen erfolgt bei dieser Art in geringen Flughöhen, weshalb eine Kollision mit den geplanten Windkraftanlagen sehr unwahrscheinlich wäre.

Unterwaltersdorf, 25.11.2015

Eigenhändige Unterschrift



(Gabriel, Krenn, Kury und Raab haben sich
nach Absache der Erklärung erkundigt)